

■ Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2014 - Seite 1 / 3

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der IdentWERK GmbH (nachfolgend IdentWERK genannt).

1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder uns ungünstige ergänzende Bedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von IdentWERK sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote von IdentWERK sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen - freibleibend und unverbindlich.

2.2 An allen, dem Kunden überlassenen Unterlagen, insbesondere Datenträgern, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.3 Der Umfang der von IdentWERK zu erbringenden Leistungen wird allein durch die schriftlichen Verträge festgelegt.

2.4 IdentWERK behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor.

2.5 Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.

2.6 IdentWERK liefert ausschließlich an gewerbliche Kunden. Der Verkauf an private Kunden ist ausgeschlossen.

3 Installationen

3.1 Sind wir zur Installation von Software verpflichtet, so sorgt der Kunde dafür, dass die ihm mitgeteilten Anforderungen an Hardware und die sonstige Umgebung, insbesondere der Anschluss an das Computernetz einschließlich aller Verkabelungen vor Installation erfüllt sind.

3.2 Ist Software zu liefern, so sind wir verpflichtet, das ausführbare Programm auf einem Datenträger zu übergeben. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.

3.3 Soweit Hardware von uns geliefert wird, hat der Kunde eine geeignete Hard- und Softwareumgebung insoweit sicherzustellen, als eigene oder von Dritten erworbene Hard- oder Software anzubinden ist.

3.4 Während Testbetrieben und während der Installation wird der Kunde die Anwesenheit kompetenter und geschulter Mitarbeiter sicherstellen und andere Arbeiten mit der Computeranlage erforderlichenfalls einstellen. Er wird vor jeder Installation für die Sicherung aller seiner Daten sorgen.

3.5 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach vorstehenden Punkten nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von IdentWERK angemessen. IdentWERK kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen.

3.6 IdentWERK behält sich vor, bei weit entfernten Installationsorten, insbesondere bei Auslandseinsätzen, die/den Mitarbeiter per Flugzeug, in der Business Class anreisen zu lassen.

4 Nutzungsrechte

4.1 Ist Standardsoftware dritter Hersteller Liefergegenstand, so richtet sich die Nutzung nach den Nutzungsbedingungen der dritten Hersteller. Dem Kunden werden diese Nutzungsbedingungen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

4.2 Soweit sich nicht aus den Nutzungsbedingungen gemäß vorstehender Ziffer etwas anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen.

4.3 Der Kunde erhält eine zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Erlaubnis zur Nutzung der Software. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar. Die Erteilung von Nutzungsrechten an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Wird keine Netzwerklizenz (=Mehrplatzlizenz) erworben, ist die Nutzung nur auf einem einzelnen Computer gestattet. Bei einem Wechsel der Hardware ist die Software von der bisher benutzten Hardware vollständig zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardwareeinheit ist unzulässig.

4.4 Bei einer Netzwerklizenz gilt dieses Nutzungsrecht für die vereinbarten Einzelplätze des vertraglich bestimmten lokalen Netzwerks. Der Kunde ist verpflichtet, jede Nutzung durch Dritte zu verhindern. Auch Zweigniederlassungen, mit dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen, Gesellschafter oder räumlich oder organisatorisch getrennte Einrichtungen des gleichen Trägers sind Dritte.

4.5 Soweit nicht gesetzlich zwingend anderes vorgeschrieben ist, hat der Lizenznehmer nicht die Befugnis, die Software oder ihm überlassenes schriftliches Material zu verändern oder zu bearbeiten, zu kopieren oder zu vervielfältigen.

4.6 Vorhandene Urheberrechtsvermerke oder Registriermerkmale, wie insbesondere Registriernummern in der Software dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

4.7 Bei schuldhaftem Verstoß des Kunden gegen die vorstehenden Bestimmungen sind wir unbeschadet anderer Rechte befugt, eine Vertragsstrafe von EUR 20.000,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verlangen.

5 Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang

5.1 Wenn der Kunde Kaufmann ist, ist er verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile und andere Ware nach Erhalt innerhalb einer Woche auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler IdentWERK unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.2 IdentWERK ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von geeigneten Dritten erbringen zu lassen.

5.3 IdentWERK ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

5.4 Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen etc.) bleiben Eigentum von IdentWERK. IdentWERK behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll einsatzfähig sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

6 Lieferung und Lieferverzug, Annahmeverzug des Kunden, Rücknahme

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist und das Lager verlassen hat. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen geltend zu machen.

6.2 Von IdentWERK angegebene Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich. Für den Fall, dass der vereinbarte Liefertermin von IdentWERK um mehr als 4 Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, IdentWERK eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen.

6.3 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.4 IdentWERK übernimmt keine Verantwortung für etwaige Lieferverzögerungen oder Lieferausfälle von Produkten, wenn solche Verzögerungen oder Ausfälle aus Gründen auftreten, die sich IdentWERK Kontrolle entziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, höhere Gewalt, Krieg, Terrorismus, Arbeitskonflikt, Verzögerung oder Ausfall seitens Lieferanten oder von Beförderungsmitteln, oder hoheitlichem Eingriff.

6.5 Kommt ein Kunde mit der Annahme bestellter Ware in Verzug, so ist IdentWERK nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt IdentWERK Schadensersatz, so beträgt dieser 20 % des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder IdentWERK einen höheren Schaden nachweist.

6.6 IdentWERK wird dem Käufer unter keinen Umständen gestatten, Bestellungen für Produkte zu stornieren, die speziell für Bedürfnisse des Käufers hergestellt, erworben oder konfiguriert wurden. Der Käufer darf eine Bestellung nur mit IdentWERK vorheriger schriftlicher Genehmigung ändern, stornieren oder zeitlich umplanen. Falls der Käufer aus jeglichem Grund eine Bestellung storniert oder ändert, muss er IdentWERK auf Verlangen den von IdentWERK angegebenen Betrag zahlen. Falls der Käufer aus jeglichem Grund die Bestellung zeitlich umplant, kann IdentWERK die Produkte anderen Kunden zuteilen, und der Käufer muss die von IdentWERK angegebenen revidierten Lieferdaten akzeptieren.

6.7 Die Rücknahme gelieferter Ware schließen wir gegenüber gewerblichen Kunden aus. Ausgenommen sind hier falsch gelieferte oder mangelhafte Ware. Mangelfreie Ware kann nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung seitens IdentWERK, über unseren RMA Prozess zurückgenommen werden. Hierbei behalten wir uns das Recht vor, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des Netto-Warenwertes zu berechnen. Ist das Rechnungsdatum älter als 3 Monate, kann die Aufwandsentschädigung bis zu 50% betragen. Die Rücksendung erfolgt zu Lasten des Kunden und muss komplett und in unbeschädigter, nicht beklebter Originalverpackung erfolgen. Andernfalls können zusätzliche Kosten anfallen.

6.8 Die Rücknahme von bereits erteilten Serviceverträgen ist prinzipiell ausgeschlossen.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Alle Preise gelten in Euro ab Haus zuzüglich Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie der bei Lieferung gültigen Umsatzsteuer.

7.2 Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als sechs Wochen bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als 6 Wochen andauern, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung oder Lieferung oder für den Personaleinsatz (Lohn- und Lohnnebenkosten) eingetretene Kostensteigerungen durch Erhöhung der hiervon betroffenen Preise in dem zum Ausgleich dieser Veränderungen erforderlichen Umfang an den Kunden weiterzugeben.

7.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Ist ein Zahlungstermin nicht vereinbart, so richtet sich der Eintritt des Verzuges nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist IdentWERK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Leitziens der Europäischen Zentralbank zu verlangen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden oder IdentWERK einen höheren Schaden nachweist.

7.4. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, werden teillieferte Aufträge entsprechend der gelieferten Menge in Rechnung gestellt.

7.5 Bei Überweisungen richtet sich die Rechtzeitigkeit der Zahlungen nach der Verfügbarkeit für uns. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln gilt erst nach Einlösung in Höhe des eingelösten Betrages abzgl. aller Spesen als Zahlung. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet.

7.6 Gegen die Ansprüche der IdentWERK kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

7.7 Schuldet der Kunde IdentWERK mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird – sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat - zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.

8 Abnahme von Leistungen, Gewährleistung Software; Nachbesserung bei Dienstleistungen

8.1 Von IdentWERK auftragsgemäß installierte Produkte wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter von IdentWERK unverzüglich testen. Funktionieren die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er IdentWERK unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei IdentWERK ein, gilt das Werk als abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

8.2 Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und wegen ihrer hohen Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann.

8.3 Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, leistet IdentWERK bei Mängeln wie folgt Gewähr:

8.3.1 IdentWERK gewährleistet, dass die gelieferte Software der in der Anwenderdokumentation enthaltenen Leistungsbeschreibung entspricht und auf geprüften und fehlerfreien Datenträgern ausgeliefert wird.

8.3.2 IdentWERK behält sich vor, Mängel nach Wahl durch Nachbesserung, Austausch mit fehlerfreier Ware oder durch Änderung der Leistung zu beseitigen. Falls IdentWERK Mängelbeseitigung durch Änderung der Leistung vornimmt, wird IdentWERK den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang nicht in für den Kunden wesentlichen Aspekten ändern.

8.3.3 Der Kunde kann erst bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.3.4 Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Tauglichkeit der Leistung ist der Rücktritt ausgeschlossen.

8.4 IdentWERK gibt keine Kompatibilitätzusagen betreffend der gelieferten Software im Zusammenwirken mit Software / Hardware von anderen Anbietern.

8.5 Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an der Software vorgenommen, die nicht durch die Betriebsanleitung oder sonstige Gebrauchsanweisungen ausdrücklich zugelassen sind, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.

8.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8.7 Wir übernehmen keine Haftung für fehlerhafte Angaben in Produktbeschreibungen, oder Betriebsanleitungen wegen mangelnder Beratung und deren Folgen. Bei Dienstleistungen gewährt IdentWERK ausschließlich den schriftlich formulierten Funktionsumfang.

8.8 Jegliche Gewährleistung ist im Falle unsachgemäßer Handhabung oder Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen der gelieferten Ware ausgeschlossen.

8.9 Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach der Garantie-/ Gewährleistungsangaben der jeweiligen Hersteller. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verbrauchsartikel, wie z.B. Druckköpfe und Akkus. Für eigene Produkte gewähren wir 12 Monate Gewährleistung.

8.10 Für gewerbliche Käufer ist bei gebrauchten Geräten die Gewährleistung ausgeschlossen, außer es wird im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart.

8.11 Durch einen Austausch im Rahmen der Gewährleistung/Garantie treten keine neuen Gewährleistungs-/Garantiefristen in Kraft; § 203 BGB bleibt unberührt.

9 Mitwirkung des Kunden bei Mängeln

9.1 Für eine etwaige Nachbesserung hat uns der Kunde die zur Fehlerdiagnose und -beseitigung nötigen Informationen notfalls auf Anfrage mitzuteilen und uns bei Nachbesserung per Datenfernübertragung oder Telefon einen geschulten und kompetenten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, der an der Nachbesserung mitwirkt. Bei einer Nacherfüllung vor Ort ist uns ungehinderter Zugang zu der mangelhaften Ware zu geben und erforderlichenfalls andere Arbeiten an der Hardware oder im Netz des Kunden einzustellen.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, an Hard- oder Software festgestellte Mängel unverzüglich nach Entdeckung möglichst detailliert und reproduzierbar schriftlich anzuzeigen.

9.3 Nimmt der Kunde IdentWERK auf Nacherfüllung in Anspruch, und stellt sich heraus, dass ein Anspruch auf Nacherfüllung nicht besteht (z.B. Anwenderfehler, unsachgemäße Behandlung der Ware, Fehlen eines Mangels), so hat uns der Kunde alle im Zusammenhang mit der Überprüfung der Ware und der Nacherfüllung entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn er hat unsere Inanspruchnahme nicht zu vertreten.

9.4 Bei Ausfall des Systems durch einen von uns zu vertretenden Fehler stellen wir die Daten in dem vor dem Ausfall vom Kunden zuletzt durchgeführten Stand der Datensicherung wieder her. Die entsprechenden Daten stellt der Kunde in maschinenlesbarer Form zur Verfügung.

9.5 Wird der Kunde wegen der Verletzung von Rechten Dritter oder auf Unterlassung der Weiterbenutzung des Liefergegenstandes in Anspruch genommen, so hat er uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

10 Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln, soweit nicht durch diese Bedingungen ausgeschlossen:

10.1 Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb eines Jahres.

10.2 Alle übrigen Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln, insbesondere auf Nacherfüllung, Ersatz von Aufwendungen bei Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung

10.3 Das gleiche gilt für Ansprüche wegen Rechtsmängeln mit folgender Ausnahme: Ansprüche wegen eines Mangels, der in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, verjähren innerhalb von 2 Jahren.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 IdentWERK behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von IdentWERK in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.

11.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für IdentWERK zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an IdentWERK ab. IdentWERK nimmt die Abtretung an.

11.3 Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware beziehungsweise der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an IdentWERK ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von IdentWERK hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. IdentWERK ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offen zu legen.

11.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist IdentWERK berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. IdentWERK ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.

11.5 Bei einem Rücknahmerecht seitens IdentWERK, gemäß vorstehendem Absatz, ist IdentWERK berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von IdentWERK den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

11.6 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag

11.7 Der Eigentumsvorbehalt wird auf Anforderung des Kunden freigegeben, wenn der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

12 Haftung

12.1 IdentWERK haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften.

12.2 Für sonstige schuldhaft e Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten haftet IdentWERK, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach nur für vertragstypische, d. h. vorhersehbare Schäden.

12.3 IdentWERK haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten.

12.4 IdentWERK haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.

12.5 Die Haftung ist - außer bei Vorsatz - in jedem Fall auf den Betrag der Deckungssumme der von IdentWERK abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

12.6 Die Regelungen dieser Ziffer 12 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von IdentWERK.

12.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13 Schutzrechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, IdentWERK von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten IdentWERK Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und IdentWERK auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. IdentWERK ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

14 Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit IdentWERK geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit IdentWERK geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von IdentWERK ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

15 Ermächtigung zur Nutzung von Kundendaten

Der Kunde ermächtigt IdentWERK, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

■ Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2014 - Seite 3 / 3

16 Schlussbestimmungen

16.1 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

16.2 Diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem materiellen deutschen Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

16.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von IdentWERK ist der Sitz des Unternehmens.

16.4 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens, wobei wir jedoch berechtigt sind, den Kunden an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gegenüber allen anderen Kunden wird unser Sitz als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten für den Fall vereinbart, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.